Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Anlage B

Besondere Bedingungen für Lohnabfüllung, Rezepturentwicklung und Private Label

der **Strickerchemie GmbH**

Stand: Oktober 2026

---

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Strickerchemie GmbH für:

- Lohnabfüllungen,
- Private-Label-Produkte,
- kundenspezifische Rezepturen,
- kundenspezifische Verpackungen,
- kundenspezifische Kennzeichnungen,
- Entwicklungs- und Musteraufträge.

(2) Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Anlage den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

---

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Lohnabfüllung liegt vor, wenn die Strickerchemie GmbH vom Kunden bereitgestellte oder im Auftrag des Kunden beschaffte Produkte abfüllt, etikettiert oder verpackt.

(2) Private Label bezeichnet Produkte, die unter der Marke, Handelsbezeichnung oder Kennzeichnung des Kunden vertrieben werden.

(3) Rezepturentwicklung umfasst die Entwicklung, Anpassung oder Optimierung von Produktformulierungen auf Wunsch des Kunden.

---

§ 3 Vertragsschluss und Leistungsumfang

(1) Gegenstand der Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Entwicklungsvereinbarung.

(2) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Strickerchemie GmbH.

(3) Zusätzliche Entwicklungs-, Dokumentations-, Prüf- oder Zulassungsaufwände werden gesondert berechnet.

---

§ 4 Verantwortung für kundenseitige Vorgaben

(1) Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit sämtlicher von ihm bereitgestellter Informationen verantwortlich.

Dies gilt insbesondere für:

- Produktnamen,
- Marken,
- Logos,
- Etikettentexte,
- Werbeaussagen,
- Claims,
- Gebrauchsanweisungen,
- Sicherheits- und Warnhinweise,
- Verpackungsgestaltungen.

(2) Die Strickerchemie GmbH ist nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der vom Kunden vorgegebenen Inhalte umfassend zu prüfen.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass durch die Nutzung seiner Vorgaben keine Rechte Dritter verletzt werden.

---

§ 5 Marken- und Kennzeichenrechte

(1) Der Kunde sichert zu, über sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an Marken, Logos, Designs und Kennzeichnungen zu verfügen.

(2) Der Kunde stellt die Strickerchemie GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Schutzrechten resultieren.

(3) Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

---

§ 6 Rezepturen des Kunden

(1) Werden Produkte nach einer vom Kunden vorgegebenen Rezeptur hergestellt oder abgefüllt, trägt der Kunde die Verantwortung für deren rechtliche und technische Zulässigkeit.

(2) Die Strickerchemie GmbH übernimmt keine Haftung für:

- die Verkehrsfähigkeit,
- die Marktzulassung,
- die Wirksamkeit,
- die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck,

soweit die Rezeptur vom Kunden vorgegeben wurde.

(3) Der Kunde stellt alle erforderlichen Sicherheitsinformationen und technischen Daten zur Verfügung.

---

§ 7 Rezepturentwicklung durch Strickerchemie

(1) Entwicklungsleistungen erfolgen nach dem Stand der Technik und nach bestem Wissen.

(2) Eine bestimmte Wirksamkeit, Marktakzeptanz, Zulassungsfähigkeit oder wirtschaftlicher Erfolg werden nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(3) Mustermengen dienen ausschließlich der technischen Erprobung.

(4) Vor Aufnahme einer Serienproduktion hat der Kunde die Freigabe der Rezeptur schriftlich zu erteilen.

---

§ 8 Freigabe von Etiketten und Verpackungen

(1) Vor Produktionsbeginn erhält der Kunde auf Wunsch Freigabemuster oder Korrekturabzüge.

(2) Mit der schriftlichen Freigabe bestätigt der Kunde die sachliche, rechtliche und gestalterische Richtigkeit.

(3) Nach erfolgter Freigabe haftet der Kunde für Fehler in:

- Texten,
- Übersetzungen,
- Produktangaben,
- Barcodes,
- Anwendungsangaben,
- Warnhinweisen.

---

§ 9 Regulatorische Verantwortung

(1) Soweit der Kunde als Inverkehrbringer oder Markeninhaber auftritt, trägt er die regulatorische Verantwortung für das jeweilige Produkt.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- Produktmeldungen,
- Registrierungen,
- UFI-Meldungen,
- Behördenanzeigen,
- Marktüberwachungsverfahren,
- Werbeaussagen,
- Import- und Exportvorschriften.

(3) Unterstützungsleistungen der Strickerchemie GmbH erfolgen ausschließlich im vereinbarten Umfang.

---

§ 10 Mindestmengen und Mehr-/Minderlieferungen

(1) Für Produktionen können Mindestmengen festgelegt werden.

(2) Produktionsbedingt sind Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % zulässig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 11 Bereitgestellte Materialien

(1) Stellt der Kunde Behälter, Etiketten, Kartonagen, Rohstoffe oder sonstige Materialien zur Verfügung, sind diese rechtzeitig und in geeigneter Qualität anzuliefern.

(2) Eingangsprüfungen erfolgen lediglich stichprobenartig.

(3) Produktionsverzögerungen aufgrund mangelhafter Kundenmaterialien gehen zu Lasten des Kunden.

§ 12 Werkzeuge, Druckdaten und Klischees

(1) Von der Strickerchemie GmbH erstellte Druckdateien, Layouts, Mischprotokolle, Produktionsunterlagen und Verfahrensbeschreibungen bleiben Eigentum der Strickerchemie GmbH, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Ein Herausgabeanspruch besteht nicht.

(3) Dies gilt nicht für vom Kunden bereitgestellte Unterlagen.

§ 13 Qualitätskontrolle und Musteraufbewahrung

(1) Die Strickerchemie GmbH führt die betriebsüblichen Qualitätskontrollen durch.

(2) Von produzierten Chargen können Rückstellmuster angelegt werden.

(3) Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach gesetzlichen Vorgaben oder internen Qualitätsstandards.

§ 14 Reklamationen

(1) Reklamationen sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(2) Beanstandete Ware darf ohne vorherige Abstimmung nicht weiterverarbeitet, umgefüllt oder vernichtet werden.

(3) Der Strickerchemie GmbH ist Gelegenheit zur Prüfung einzuräumen.

§ 15 Produktrückrufe

(1) Erkennt eine Vertragspartei Umstände, die zu einem Produktrückruf führen könnten, informiert sie die andere Partei unverzüglich.

(2) Maßnahmen gegenüber Behörden oder Marktteilnehmern sind, soweit rechtlich zulässig, vorab abzustimmen.

(3) Kosten eines Rückrufes trägt diejenige Partei, in deren Verantwortungsbereich die Ursache liegt.

---

§ 16 Vertraulichkeit und Know-how-Schutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher nicht öffentlich bekannter Informationen.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- Rezepturen,
- Herstellungsverfahren,
- Entwicklungsdaten,
- Kalkulationen,
- Kundenlisten,
- Qualitätsunterlagen.

(3) Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

---

§ 17 Geistiges Eigentum an Entwicklungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben sämtliche Rechte an durch die Strickerchemie GmbH entwickelten Formulierungen, Verfahren und technischen Lösungen bei der Strickerchemie GmbH.

(2) Dem Kunden wird lediglich das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht eingeräumt.

(3) Exklusive Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

---

§ 18 Freistellung

Der Kunde stellt die Strickerchemie GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die beruhen auf:

- kundenseitig vorgegebenen Rezepturen,
- Etiketteninhalten,
- Werbeaussagen,
- Markenverletzungen,
- regulatorischen Verstößen des Kunden,
- fehlerhaften Produktinformationen des Kunden.

Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsanwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten.

---

§ 19 Haftung

(1) Die Strickerchemie GmbH haftet ausschließlich für die vertragsgemäße Herstellung und Abfüllung der Produkte.

(2) Die Haftung für Marktchancen, Absatzmengen, Vertriebserfolg oder wirtschaftliche Erwartungen des Kunden ist ausgeschlossen.

(3) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

---

§ 20 Entwicklungsaufträge und Nichtabnahme

(1) Erfolgt nach einer beauftragten Entwicklung keine Serienbestellung, bleibt der Kunde zur Vergütung der entstandenen Entwicklungs-, Labor- und Dokumentationskosten verpflichtet.

(2) Entwicklungsmuster begründen keinen Anspruch auf Serienfertigung.